

Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 633 60 01
www.be.ch/steuern, www.taxme.ch

Standortadresse:
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Stiftung FARIP
Fund for African Rural Innovation Promotion
Herr Ulrich Scheuermeier
Alexandraweg 34
3006 Bern

2018.FINSV.1612
316840 / jcö

20. Februar 2019

Verfügung

in der Gesuchsache

Stiftung FARIP (Fund for African Rural Innovation Promotion), Bern

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Stiftung FARIP (Fund for African Rural Innovation Promotion)“ (nachfolgend: Stiftung FARIP) besteht eine Institution im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern befreite die Stiftung FARIP mit Verfügung vom 20. Mai 2016 rückwirkend ab 26. Februar 2016 und befristet bis zum 31. Dezember 2017 wegen Gemeinnützigkeit von der Steuerpflicht. Mit Schreiben vom 17. September 2018 ersuchte die Stiftung um Weitergewährung der Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

Nach Art. 2 der Stiftungsurkunde vom 8. März 2016 bezweckt die Stiftung die Schaffung und Förderung von nachhaltigen Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in armen, unterentwickelten Landgebieten Afrikas, welche im öffentlichen Interesse liegen und der ortsansässigen Bevölkerung zugutekommen.

Gestützt auf die vorliegenden Unterlagen sowie der Stiftungs-Homepage (www.farip.ch) ist die Stiftung FARIP einerseits als klassisches karitatives Hilfswerk tätig, welches Entwicklungshilfeprojekte mittels in der Schweiz gesammelten Spenden finanziert. Andererseits ist es ein Anliegen der Stiftung, in armen ländlichen Gebieten Afrikas Einkommensmöglichkeiten zu schaffen. Hierzu tritt die Stiftung gegenüber afrikanischen UnternehmerInnen als profit-orientierter Kapitalgeber bzw. als Investor auf.

Konkret heisst das, dass die Stiftung FARIP die afrikanischen Innovatoren nicht «unterstützt», sondern in geeigneter Form in sie «investiert». In einer ersten Phase gewährt die Stiftung den kleinen (künftigen) Unternehmen à-fonds-perdu-Beiträge. Die Stiftung investiert indes nur in etwas, was im Einsatzgebiet noch nicht in vergleichbarem Umfeld versucht wurde. Sobald im Detail klar ist, welche möglichen Auswirkungen ein entstehendes Unternehmen auf die Armutsbekämpfung, die soziale Entwicklung, die Umwelt sowie auf Wirtschaft und Einkommensbildung in den Dörfern haben könnte, investiert die Stiftung in erste konkrete Umsetzungsmassnahmen. Die Investition erfolgt durch das zur Verfügung stellen von Risikokapital in Form von Darlehen. Inwieweit eine Rückzahlung des Darlehens an die Stiftung FARIP erfolgt, hängt davon ab, wie erfolgreich ein Unternehmen am Markt ist. So geht die Stiftung FARIP bei ihren Investitionen von bis zu 70% Misserfolgen aus. Das Tragen dieser hohen Verlustrate ist ein ganz bewusster Versuch, die Zurückhaltung der typischen etablierten (Sozial-)Investoren zu durchbrechen. Rückbezahlte Darlehen investiert die Stiftung FARIP in neue Start-ups. Während der ganzen Unterstützungsdauer beobachtet die Stiftung den Fortschritt der laufenden Vorhaben, z.B. durch lokale Überwacher vor Ort kombiniert mit Telepräsenz über elektronische Medien, und organisiert die notwendige Aus- und Weiterbildungen der afrikanischen UnternehmerInnen.

Eine von der Stiftung FARIP unterstützte bzw. mitfinanzierte Idee fördert das Halten von Metallcontainer mit Getreide als Sicherheit für Vorauszahlungen. Bauern bekommen die Gelegenheit von der Tanzania Biashara Mapema (TBM) – diese führt im Auftrag der Stiftung FARIP den inner-tansanischen Geldverkehr – kleine Metallsilos (1000 kg Kapazität) in Raten zu erstehen. Das erlaubt den Bauern ihren Mais zuverlässig zu lagern und erst dann zu verkaufen, wenn der Preis gestiegen ist. Nebst einer Einkommensmöglichkeit ist sicher gelagerter Mais für die Bauern eine gute Versicherung gegen Ernteauffälle wegen Trockenheit oder Überschwemmungen. Das Problem dabei ist, dass den Bauern oftmals bereits zur Erzielung einer grösseren Ernte die finanziellen Mittel fehlen. Aus diesem Grund gewährt die TBM den Bauern, welche bereits über ein mit Mais gefülltes Silo verfügen, während der Erntezeit Darlehen. Der gelagerte Mais dient der TBM dabei als Sicherheit für die Darlehensschuld. Kann der Bauer den Mais in einem späteren Zeitpunkt zu einem guten Preis verkaufen (nach der Erntezeit ist die Nachfrage höher als Angebot), erfolgt eine Darlehensrückzahlung an die TBM. Der anschliessend bestenfalls verbleibende Gewinn sichert dem Bauern und seiner Familie das weitere Fortkommen. Die Investition in dieses Projekt organisierte die Stiftung FARIP über ein Crowdfunding. Gegenwärtig werden 100 Silos im Dorf Msowero, Tansania, genutzt.

Ein weiteres Projekt, in welches die Stiftung FARIP investiert, ist die «Pesanane Farmer Forestry School». Mittels diesem Projekt unterstützt die Stiftung Bauerfamilien im Südwesten Tansanias, welche Stammholz von auf dem eigenen Land angepflanzten Bäumen verkaufen. Da auch diesen Bauern oftmals die finanziellen Mittel fehlen, ist die Mgololo Tree Planter Association mit der Idee an die Stiftung FARIP herantreten, die noch wachsenden Bäume als Sicherheit für die Gewährung von Darlehen an Bauern zu nutzen. Beabsichtigt ist, vorerst mit Forstwarten, welche ihre eigenen kommerzielle Baumschulen betreiben und sich auf einheimische Baumarten spezialisiert haben, zusammenzuarbeiten. Nebst Ermöglichen der Existenzsicherung durch Darlehensgewährung ist es Ziel des Projekts, die örtliche Ökologie zu fördern. Zur Erkundung des Potentials dieser Idee hat bereits ein Austausch zwischen tansanischen Bauern und Bauern aus dem Emmental, welche bekannt sind für die Nutzung ihres Waldes, stattgefunden. Die tansanischen Bauernfamilien eruieren nun anhand von Versuchen auf dem eigenen Privatland, wie das Einkommen aus eigenen Wäldern gesteigert werden kann. Es entsteht ein Ort des Austausches und des „Miteinander-weiter-Entwickelns“ bzw. eine „Schule“. Aktuell ist die Stiftung FARIP damit beschäftigt, das Tätigkeitsprogramm vor Ort in Zusammenarbeit mit der Mgololo Tree Planter Association und den Bauern weiter zu entwickeln und ein detailliertes Budget zu erstellen.

Nebst den auf Eigeninitiative der Stiftung FARIP erfolgten Erkundung, Erforschung und Entwicklung von innovativen Ideen können Sponsoren die Stiftung beauftragen, ein bestimmtes definiertes Vorhaben abzuklären oder Erkundungen in einem bestimmten Gebiet oder zu einem bestimmten Thema durchzuführen, um die kommerziellen Möglichkeiten eines Gebietes oder Themas zu beurteilen. Die Finanzierung solcher spezifischen Aufträge erfolgt jeweils über ein vom Sponsor zur Verfügung gestelltes Budget.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Eine juristische Person nach schweizerischem Recht (z.B. Verein, Stiftung) verfolgt einen gemeinnützigen Zweck, wenn ihre Tätigkeit kumulativ der Allgemeinheit zukommt und uneigennützig ist (Art. 10 Abs. 2 der kantonalen Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen [SBV; BSG 661.261]). Ein **Allgemeininteresse** besteht, sofern der Destinatärkreis offen ist und das Gemeinwohl gefördert wird. Für die **Uneigennützigkeit** muss eine erhebliche Opferbereitschaft gegeben sein und es darf weder ein Erwerbs- noch Selbsthilfezweck vorliegen. Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität). Ferner müssen die **Mittel ausschliesslich und unwiderruflich** dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20% des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20% des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

III. Erwägungen

Mit ihrer Tätigkeit schafft die Stiftung FARIP die fachliche und finanzielle Überbrückung der Lücke zwischen dem Entstehen einer Idee und dem Beweis ihrer kommerziellen Tauglichkeit in der «vorkommerziellen» Phase einer Innovation. Die Stiftung FARIP selbst betreibt keine Unternehmen, sondern investiert lediglich in (künftige) afrikanische Unternehmen, die überzeugende Innovationen ausprobieren wollen. Folglich fördert die Stiftungstätigkeit in erster Linie im humanitären aber auch im ökologischen und erzieherischen Bereich das Gemeinwohl. Der Kreis der Destinatäre ist genügend geöffnet, zumal die Stiftungsleistungen etlichen unterstützungsbedürftigen Personen in Afrika sowie Organisationen (u.a. ortsansässigen Vereinen mit Tätigkeit im Bereich der Entwicklungshilfe) zukommt. Ein Allgemeininteresse ist demnach gegeben.

Zu prüfen ist nebst dem Vorliegen eines Allgemeininteresses auch die Voraussetzung der Uneigennützigkeit. Gestützt auf die vorliegenden Jahresrechnungen finanziert sich die Stiftung FARIP über frei verfügbare Spenden, über projektspezifische Beiträge sowie über Rückerstattungen. Mit Ausnahme der Rückerstattungen lassen sich sämtliche Stiftungseinnahmen als Opfer im steuerrechtlichen Sinne qualifizieren, da den frei verfügbaren Spenden sowie den projektspezifischen Beiträgen keine Gegenleistung der Stiftung FARIP gegenübersteht. Ergänzend weist die Stiftung Opferleistungen in Form von ehrenamtlich geleisteter Arbeit aus. Bei einer Gesamtbetrachtung der finanziellen Einnahmen sowie unter Berücksichtigung der Freiwilligenarbeit gelangt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Schluss, dass bei der Stiftung FARIP eine erhebliche Opferbereitschaft resultiert.

Alle Einnahmen aus der Investitionstätigkeit – sprich alle Rückerstattungen für gewährte Darlehen – re-investiert die Stiftung FARIP im Sinne der Zwecksetzung. Verfügt die Stiftung über Anteile an unterstützten Unternehmen, kann sie diese entweder an soziale oder anderweitige Investoren verkaufen, um das Kapital wieder aufzustocken, oder als Kapitalanlagen behalten. In Anbetracht dessen, dass die Stiftung

FARIP mit ihren Investitionen von 70% Misserfolgen ausgeht, ist ein gewinnstrebiges Handeln und damit das Vorliegen von Erwerbszwecken zu verneinen. Auch sind Selbsthilfeszwecke ausgeschlossen, kommen doch die Stiftungsleistungen unbeteiligten Dritten zu.

Schliesslich stellt die Stiftungsurkunde die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Ein noch vorhandenes Vermögen fällt im Falle der Stiftungsaufhebung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. Art. 12 der Stiftungsurkunde).

Aus diesen Gründen wird

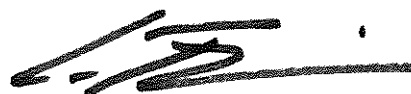
v e r f ü g t :

1. Die **Stiftung FARIP (Fund for African Rural Innovation Promotion)**, mit Sitz in Bern, wird gestützt auf Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 1. Januar 2018 wegen gemeinnütziger Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.

3. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - der Stiftung FARIP (Fund for African Rural Innovation Promotion), Bern
 - der Steuerverwaltung der Stadt Bern

4. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern



Claudio Fischer
Steuerverwalter

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.